



Entscheidung Nr. 16965 (V) vom 22.10.2024
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 29.11.2024

Antragstellerin / Verfahrensbeteiligte /

Rechteinhaber:

Fa. Astro Records & Filmworks

[REDACTED]

Königsberger Str. 7

34317 Habichtswald/Ehlen

Verfahrensbevollmächtigte:

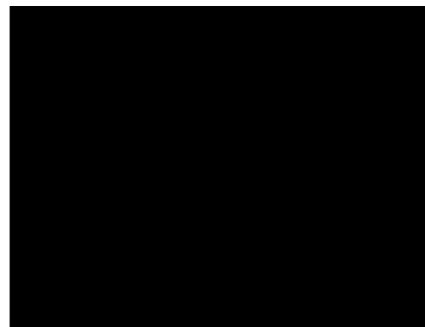
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 27.05.2024 eingegangenen Antrag
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:

Vorsitz:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Lehrerschaft:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „**Nightmare**“ (AT:
„**Nightmare In A Damaged Brain**“),
Solar Video B.V., Anschrift
unbekannt

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der Film „Nightmare“, Solar Video B.V., Anschrift unbekannt. Es handelt sich um eine amerikanisch-italienische Koproduktion mit dem Originaltitel „Nightmare In A Damaged Brain“. Das Werk erschien im Jahr 1981 und hat eine Lauflänge von ca. 97 Minuten. Regie führte Romano Scavolini.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Als Kind hat George seinen Vater und eine Frau während sie sexualisierte Handlungen ausführten umgebracht. Nachdem er jahrelang in einer psychiatrischen Klinik war und einige Diagnosen bei ihm festgestellt wurden, hält man ihn für gefestigt genug, um ins alltägliche Leben zurückzukehren. Doch George hat immer noch Alpträume und mörderische Visionen. Sexualität schreckt ihn ab und löst Flashbacks aus. George wird dabei zurückversetzt in seine Kindheit und durchlebt immer wieder die von ihm mit Hilfe einer Axt verübten Morde. Nach seiner Entlassung aus der Klinik dauert es nicht lange, bis er einen Mord an einer Frau begeht. Er stellt einer Familie nach bis er schließlich das Kindermädchen, deren Freund und die Familienmitglieder angreift. Doch eines der Kinder wehrt sich gegen den Angriff und erschießt George am Ende mit einem Gewehr.

Folgendermaßen lassen sich die Szenen darstellen:

George träumt, aus dem Schlaf aufzuwachen und eine Leiche in seinem Bett vorzufinden. Der Kopf der Frau steht in einer Blutlache in seinem Bett. Die Frauenleiche öffnet kurz die Augen. George schreit und wacht in einer psychiatrischen Anstalt auf.

George schläft und träumt ein Ereignis aus seiner Kindheit. Zwei Personen führen sexualisierte Handlungen aus. Die Frau sitzt auf dem gefesselten Mann im Bett und schlägt ihn. George beobachtet die Szene. Die Frau beginnt am Hals zu bluten. Das Blut spritzt. Schließlich ist die Frau kopflos zu sehen. Der träumende George wird wach.

George telefoniert mit einer masturbierenden Frau und hat ein Flashback. Das Flashback versetzt ihn in die Situation, in der er als Kind die Frau mit einem Beil köpft.

George schneidet einer Frau die Kehle durch. Er sticht ihr danach das Messer in den Bauch. Währenddessen hat er Flashbacks und sagt, dass es ihm leidtue. Er leckt sich die blutverschmierten Finger ab.

Candy sucht nach C.J. in einem verlassenen Gebäude. Hinter ihr taucht George auf. Sie schreit. Tony, ein Freund von C.J., betritt das Gebäude und sucht ebenfalls nach C.J. Tony findet hinter einem Spiegel die tote, blutverschmierte Frau auf einem Stuhl. George taucht hinter dem Jungen auf. Er schreit.

Kathys Freund wird stranguliert. George trägt eine Maske. Die Frau hält den Täter für CJ. Kathy wird mit einem Hammer angegriffen. George schlägt zunächst in ihre Hand, dann in ihren Rücken bis sie schließlich reglos am Boden liegt.

Die Kinder schließen sich in einem der Kinderzimmer ein. George versucht, sich mit dem Hammer Zutritt zu verschaffen. Er schlägt die Tür ein. C.J. findet im Zimmer eine Waffe und schießt auf George. Er fällt nach mehreren Schüssen zu Boden, wacht jedoch wieder auf, nachdem alle Kinder ins Erdgeschoss gelaufen sind. George geht ebenfalls die Treppe herunter. C.J. schießt erneut. Die Kinder verlassen das Haus. Wieder überlebt George und ruft nach C.J. Dieser geht mit der Waffe zurück ins Haus. George liegt jedoch nicht mehr an dem Ort, wo er sich zuletzt befunden hat. C.J. geht die Treppe herauf. George folgt ihm und sagt, C.J. verstehe es nicht. C.J. holt ein größeres Gewehr, da seine Waffe leer ist und schießt.

Die vollständige Szene aus Georges Kindheit wird präsentiert. Sein Vater wird von einer Frau auf eigenen Wunsch im Bett gefesselt und geschlagen. George beobachtet die Situation, verlässt den Flur und holt ein Beil. Er köpft die Frau und schlägt wiederholt auf ihren Körper ein. Schließlich schlägt er seinem Vater die Axt in die Stirn, der zuvor sagte, George verstehe es falsch. Er setzt sich blutverschmiert auf einen Sessel und leckt einen Finger ab.

Der Film wurde mit Entscheidung Nr. VA 1/84 vom 13.03.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 71 vom 10.04.1984, bestätigt durch Entscheidung des 12er-Gremiums Nr. 3341 vom 10.05.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 103 vom 02.06.1984 in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, der Film wirke verrohend und somit sozialetisch desorientierend. Es handle sich um einen extrem brutalen Horrorfilm mit scheußlichen, blutigen Tötungen. Es sei eine Aneinanderreihung von schockierenden, grausamen und blutrünstigen Szenen. Dabei hob das Gremium die „Flashback-Szene“ von George hervor, die zunächst mehrmals in Form von Ausschnitten präsentiert werde, bis sie schließlich zum Ende des Films komplett gezeigt werde. Die Darstellung dieser Tat, die George als Kind beging, werde ausführlich und sehr detailliert gezeigt. Die Wirkung werde durch eine flirrende, sphärenartige, metallische Geräuschkulisse verstärkt. Zudem benennt die Entscheidung konkret die Tötung der jungen Frau in der Wohnung, bei der dieser die Kehle durchgeschnitten werde, bevor George noch mehrfach mit dem Messer in ihren Körper stehe. Anschließend lecke er seine blutigen Finger ab. Weiter begründet das Gremium seine Entscheidung mit der Tötung des Mädchens, welche zwar nicht zu sehen sei, jedoch seien die Schreie zu hören und anschließend der tote Körper auf einem Stuhl gefesselt zu sehen. Ein Junge, der das Mädchen findet, werde ebenfalls getötet. Des Weiteren wurde die Tötungsszene des Freundes des Kindermädchens hervorgehoben, der von George erdrosselt werde. Anschließend werde das Kindermädchen ermordet durch detailliert dargestellte Gewalteinwirkung mit einer Spitzhacke. Ebenfalls wird die Schlusszene betont, in der C.J. George nach mehreren Schüssen schließlich mit Hilfe eines Gewehrs töte.

Der Film wurde mit Beschluss des Amtsgericht Tiergarten vom 15.08.1995 (Az.: 351 Gs 3788/95) bundesweit beschlagnahmt. Das Gericht hat dazu aufgeführt:

Die im Film „Nightmare“ detailliert gezeigten Tötungsszenen, die durchweg brutalen Charakter ausweisen, erscheinen in hohem Maße geeignet, auf einen unkritischen Zuschauer eine abstumpfende Wirkung zu zeitigen mit der Folge, dass besonders brutale und unmenschliche Gewaltanwendungen wie hier letztlich als ein mehr oder minder selbstverständliches oder zumindest hinnehmbares Mittel menschlicher Konfliktlösung empfunden wird (§ 131 StGB).

Mit Entscheidung Nr. 8603 (V) vom 11.03.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 31.03.2019 wurde der Film folgeindiziert und in den Listenteil B eingetragen. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Inhalt des Films eine verrohende und zur Gewalttätigkeit anreizende Wirkung habe. Auch verwies das Gremium auf den Beschlagnahmebeschluss und die ursprüngliche Indizierungsentscheidung.

Mit Schreiben vom 23.05.2024 hat die Antragstellerin beantragt, das verfahrensgegenständliche Medium „Nightmare“ aka „Nightmares in a damaged brain“ aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führt sie zunächst aus, dass ein weiteres strafrechtliches Vorgehen gegen die Beschlagnahmebeschlüsse vom 23.05.1984 sowie vom 15.08.1994 aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich sei, da durch den Ablauf der Aufbewahrungsfristen keine Akten mehr vorhanden seien. Unabhängig davon sei der Film aus heutiger Sicht nicht mehr strafrechtlich relevant. Da keine fokussierten Gewalteinwirkungen gezeigt würden, sei der Tatbestand des § 131 StGB nicht gegeben. Somit sei auch die Gesamtaussage des Films nicht strafrechtlich relevant im Sinne des § 131 StGB. Es handle sich um einen genretypischen, alten Action-Streifen aus dem

Produktionsjahr 1981 und wirke langatmig, vorhersehbar und in weiten Teilen künstlich, gestellt und langweilig. Aufgrund der heutigen Sehgewohnheiten von Jugendlichen dürften sie ohne weiteres in der Lage sein, den Film als „altmodische Unterhaltung“ einzustufen, ohne einen Transfer in die aktuelle Lebensrealität vorzunehmen. Die altmodische, künstliche Gestaltung wirke fast lächerlich und wirke distanzschaffend. Auch im Hinblick auf die Musik, den Schnitt, die Figuren und die Dialoge sei der Film nahezu absurd gestaltet. Die Spezialeffekte seien erkennbar künstlich hergestellt. Als Beispiele wird die im Film eingesetzte Maske sowie erkennbares Kunstblut genannt. Die Effekte würden aufgrund dessen aus heutiger Sicht keinerlei Animationswirkung oder ähnliches entfalten. Die Tötungsszenen wirkten gestellt, teils vollkommen unreal aber grundsätzlich abstoßend. Der Film sei nicht mehr als verrohend oder gewaltanreizend einzustufen. Es entstehe keine „Sogwirkung“ für jugendliche Zuschauer*innen. Zudem sei die Jugendaaffinität zu bezweifeln, da keine bekannten und heute berühmten Darsteller*innen mitwirken. Demnach seien keine jugendgefährdenden Wirkungen auszumachen. Unabhängig von der fehlenden Realitätsnähe vermittele der Film keine Botschaft, der zufolge Menschen der ihnen stets zukommende Wert- und Achtungsanspruch abgesprochen wird. Zudem seien sie aus der Opferperspektive geschildert. Es ergebe sich nicht nur aus der Gesamtschau des Filmes, sondern auch hinsichtlich der einzelnen Gewalt- und Ekelszenen, dass hier für den „normalen“, durchschnittlich interessierten Erwachsenen kein Gefühl der Gewaltverherrlichung und/oder -verharmlosung oder gar einer menschenverachtenden Grundhaltung hervorgerufen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und den des Filmes Bezug genommen. Der Film wurde dem 3er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Der Videofilm „**Nightmare**“ (AT: „**Nightmare In A Damaged Brain**“), Solar Video B.V. Anschrift unbekannt, war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird, anzusehen.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend, wenn

- der Inhalt als nicht jugendaffin angesehen werden kann,
- sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet,
- Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können,
- die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 47). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage, JuSchG § 18 Rn. 48). Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 stellt in Ergänzung zu dem Tatbestand der Verrohung explizit auf Mord- und Metzelszenen ab. Hier genügen auch fiktionale Darstellungen (Roll, in Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, § 18 JuSchG Rn.5, S.177). Erforderlich ist eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen. Folglich werden nur solche Schilderungen von Gewalttätigkeiten erfasst, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 61). Für die Bewertung des Vorliegens einer verrohenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung werden nach der gefestigten Spruchpraxis insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen. So kann ein Anreiz zur Gewalttätigkeit insbesondere dann angenommen werden, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B., wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert), wobei der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen ist. Weiter kann das Merkmal vorliegen, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird. Zudem fällt die Verharmlosung von Gewalt und deren Folgen unter den Tatbestand; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt. Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige

Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des Gremiums kommt den im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen keine desorientierende Wirkung mehr zu. Die enthaltenen Gewaltdarstellungen sind nach heutigen Maßstäben weder detailliert noch selbstzweckhaft inszeniert und bewegen sich im üblichen Rahmen des Horror-Genres. Einige der Gewalthandlungen geschehen ihm Off, sodass lediglich die Gewaltfolge gezeigt wird. Das Medium gibt zwar durchaus auch gewalttätige Darstellungen in Nahaufnahme wieder. Sie erreichen jedoch nicht die Schwelle dessen, was nach heutigen Maßstäben eine verrohende oder gewaltanreizende Wirkung im Sinne einer Jugendgefährdung begründet. Es kann davon ausgegangen werden, dass Jugendliche mit den heutigen Sehgewohnheiten die Gewaltelemente sowie die deutlich als Tricktechnik zu entlarvenden Darstellungen leicht durchschauen. So etwa die Darstellungen in der ersten Szene, in der George träumt, aus dem Schlaf aufzuwachen und eine zerstückelte Frau in seinem Bett vorzufinden. Der Kopf der Leiche steht in einer Blutlache in seinem Bett. Die Frauenleiche öffnet für einen Moment die Augen. George schreit und wacht in einer psychiatrischen Klinik auf (ca. 00:50 – 01:15). Es werden im Filmverlauf mehrmals Ausschnitte der „Flashback-Szene“ gezeigt. Zuerst präsentiert wird ein Ausschnitt in Form eines Traumes während George schläft. Zwei Personen führen sexualisierte Handlungen aus. Eine Frau sitzt auf einem gefesselten Mann im Bett und schlägt ihn. George, der sich in der Szene noch im Kindesalter befindet, beobachtet die beiden. Die Frau beginnt am Hals zu bluten, woraufhin das Blut spritzt. Schließlich ist die Frau kopflos zu sehen. George erwacht aus dem Traum (ca. 07:50 – 08:45). Auch als George mit einer masturbierenden Frau telefoniert kommt es zu einem Flashback. Diesmal wird dargestellt, wie er als Kind die Frau mit einem Beil köpft (ca. 16:20 – 17:10). Am Ende des Films wird die vollständige „Flashback-Szene“ aus George’s Kindheit präsentiert. George verlässt in der Szene den Flur, von wo aus er das Paar im Bett beobachtete und holt ein Beil, mit dem er die Frau köpft. Er schlägt wiederholt auf den Körper ein. Schließlich schlägt er seinem Vater die Axt in die Stirn, der zuvor sagte, George verstehe es falsch. George setzt sich blutgetränkt auf einen Stuhl (ca. 01:31:00 – 01:37:15). Auch die Szene, in der George einer Frau die Kehle durchschneidet und ihr anschließend das Messer in den Bauch sticht, ist nach den heutigen Maßstäben nicht als verrohend oder zur Gewalttätigkeit anreizend einzustufen. Während der Gewalttat werden George’s Flashbacks gezeigt und er spricht aus, dass es ihm leidtue. Das Ablecken seiner blutverschmierten Finger am Ende der Tat wirkt abstoßend und hat somit einen distanzschaffenden Effekt (ca. 26:40 – 28:00). Vor dem Hintergrund der heutigen Sehgewohnheiten ist ebenfalls die Tötungsszene der Figur Candy nicht als jugendgefährdend einzuschätzen. In der Szene sucht Candy nach C.J. in einem verlassenen Gebäude. Hinter ihr taucht George auf. Sie schreit. Der Mord an ihr wird nicht gezeigt. Tony, ein Freund von C.J. kommt ins Gebäude und sucht ebenfalls nach C.J. Tony findet hinter einem Spiegel die tote, blutverschmierte Candy auf einem Stuhl. George taucht hinter dem Jungen auf. Er schreit. Seine Ermordung wird ebenfalls nicht dargestellt (ca. 01:01:55 – 01:05:20). Auch die Schlussequenzen sind nach dem aktuellen Stand, trotz der durchaus gewalttätigen Darstellungen, nicht als jugendgefährdend einzuordnen. Der Freund des Kindermädchens wird stranguliert. George trägt in der Szene eine Maske, weshalb Kathy davon ausgeht, dass C.J. hinter der Maske steckt. Die Verwechslung erscheint aufgrund der verschiedenen Körpergrößen nicht nachvollziehbar und schafft daher Distanz. Kathy wird von George mit einem Hammer angegriffen. Er schlägt in ihre Hand, dann in ihren Rücken, bis sie reglos am Boden liegt (ca. 01:22:50 – 01:23:50). Die Kinder schließen sich in einem Zimmer ein, zu dem George sich mit dem Hammer Zutritt zu verschaffen versucht. Er schlägt die Tür ein. C.J. findet im Zimmer eine Waffe und schießt auf George. Dieser fällt nach mehreren Schüssen zu Boden, wacht jedoch wieder auf, nachdem alle Kinder ins Erdgeschoss gelaufen sind. George geht ebenfalls die Treppe herunter. C.J. schießt erneut auf ihn. Die Kinder verlassen das Haus. Wieder überlebt George und ruft nach C.J.

Dieser läuft daraufhin mit der Waffe zurück ins Haus. George liegt jedoch nicht mehr an dem Ort, wo er sich zuletzt befunden hat. C.J. geht die Treppe herauf. George folgt ihm. C.J. holt ein größeres Gewehr, da seine Waffe leer ist und schießt (ca. 01:24:15 – 01:30:45). Auch gefährdungsgeneigte Jugendliche dürften sich durch den verfahrensgegenständlichen Film im Hinblick auf heute verfügbare Filmproduktionen mit weitaus realistischeren und detaillierteren Darstellungen wenig angesprochen fühlen.

Die Darstellung wirkt insgesamt überzogen und teils unfreiwillig komisch. Das Stilmittel Comic Relief ist in einigen Szenen zu finden. Beispielsweise als C.J. scheinbar blutend auf dem Boden sitzt und erzählt, er sei von einem Mann mit einem Messer angegriffen worden. Dem Freund seiner Mutter fällt auf, dass es sich um einen Streich handelt (ca. 35:50 – 37:40). Ebenso lässt sich die Szene einordnen, in der sich Kathy im Badezimmer befindet und hinter ihr eine Gestalt auftaucht. Sie sieht die Gestalt durch den Spiegel. Die Situation stellt sich als Streich heraus, denn bei der Gestalt handelt es sich um C.J., der als Monster verkleidet ist (ca. 48:30 – 49:06). Auch als das Telefon mehrmals hintereinander klingelt und Kathy abhebt, sich jedoch niemand meldet, kommt es schließlich zu einem Comic Relief. Kathy geht die Treppe herauf. Es ist zu sehen, dass sich C.J. schnell in sein Bett legt, bevor sie in sein Zimmer kommt. Als sie das Zimmer wieder verlassen hat, streckt C.J. ihr die Zunge heraus, da er sie mit einem Telefonstreich reingelegt hat (ca. 43:30 – 45:00). Eine zur Gewalttätigkeit anreizende Wirkung kommt dem Medium demnach nicht zu. Eine Nachahmungsgefahr ist nicht zu vermuten.

Der Täter der Gewalthandlungen stellt, anders als es die Rechtsprechung zu § 131 StGB erfordert, keine Identifikationsfigur dar. Die Figur George wird nicht als starker Charakter inszeniert, der eine Vorbildfunktion einnehmen könnte. Stattdessen wird George als Person gezeigt, die keine Kontrolle über die eigenen Handlungen hat. Auch wird seine Hilflosigkeit hinsichtlich dieser fehlenden Kontrolle dargestellt. Beispielsweise ruft George verzweifelt seinen Therapeuten an und erzählt „es“ zwingt ihn, schlimme Dinge zu tun. Der Therapeut erklärt ihm, dass die Träume ihm nichts antun können (ca. 58:50 – 59:55). Auch in der Szene, in der George sich im Haus der Familie versteckt, zeigt sich George's Ambivalenz. George ruft im Haus an und warnt C.J., er solle verschwinden, solange er noch kann (ca. 01:11:10 – 01:13:10). Nach dem Mord an einer Frau bringt George die Leiche an einen abgelegenen Ort. Er weint und umarmt sie. Hierdurch werden seine Zerrissenheit und Reue dargestellt (ca. 46:20 – 47:30). Es wird im Film demnach zwar die Möglichkeit eröffnet, sich empathisch in George hineinzusetzen, der unter seinem Störungsbild zu leiden scheint, jedoch trägt die Art der Darstellung nicht dazu bei, seine Perspektive vordergründig einzunehmen und mit ihm zu sympathisieren. Es wird beispielsweise überwiegend keine Point-of-View Kameraführung eingesetzt. Vielmehr werden abschreckende Verhaltensweisen von George gezeigt, wie das Ablecken der blutverschmierten Finger. Herausfordernde kognitive Dissonanzen sind nicht zu erwarten. Auch die Rückblenden zu den von ihm als Kind begangenen Morden führen eher zu Unverständnis und Distanz. Der Hintergrund der Tat wird nicht beleuchtet. Die Gewalt erhält keine Entschuldigung durch die Einbettung eben dieser als die Ausartung einer psychischen Störung. Die gezeigten Gewaltszenen sind daher nicht geeignet, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern. Das Gremium ist entsprechend der Ansicht, dass Jugendliche durch die Art der Darstellung nicht zur Gewalttätigkeit angereizt werden. Dies gilt nach Auffassung des Gremiums auch für gefährdungsgeneigte Jugendliche, die über ein unkritisches Verhältnis zu Gewalt verfügen und grundsätzlich durch entsprechende Darstellungen im medialen Bereich in ihren Einstellungen zu Gewalt und Gefühllosigkeit gegenüber anderen bestätigt oder bestärkt werden könnten.

Weiter stellt die Geschichte keinen hohen Realitätsbezug her, wodurch zusätzlich Distanz zum Handeln der Figuren geschaffen wird. Die im Film dargestellte Geschichte bedient sich eines Stigmas bezüglich Diagnosen wie der paranoiden Schizophrenie. Heutzutage ist vermehrt bekannt, dass viele

Filme psychische Störungsbilder eindimensional und überspitzt thematisieren. Insbesondere in älteren Filmen ist die Darstellung von Menschen mit psychischen Störungen als unberechenbar, gefährlich und unsozial vielfach zu finden. Zunehmend werden jedoch Filme produziert, die differenziertere Geschichten erzählen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kinder und Jugendliche auf modernere Filme zurückgreifen, die sich teils sogar als Informationsquelle eignen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass auch realitätsnähere Inszenierungen in Filmen nicht grundsätzlich ausreichen, um Stigmatisierungen zu verhindern. Das gesteigerte Bewusstsein und die bessere Aufklärung der heutigen Gesellschaft hinsichtlich des Themas der psychischen Gesundheit sowie psychischer Störungen können zur Fähigkeit beitragen, mediale Darstellungen zu reflektieren und den gegenständlichen Film als realitätsfern einzuordnen. Weiterhin ergibt sich die Realitätsferne beispielsweise durch die von den Figuren im Film benutzten Computern, die mit der Lebensrealität von heutigen Kindern und Jugendlichen nichts zu tun haben. Es wirkt darüber hinaus realitätsfern, dass C.J., der sich im Kindesalter befindet, scheinbar problemlos mit einer Schusswaffe umgehen kann. Das Kind betritt auf George's Rufe hin erneut das Haus, nachdem es bereits einmal nach draußen geflohen war. Dieses Verhalten wirkt ebenfalls unrealistisch. Auch Georges wiederholtes Überleben der Schüsse auf ihn wirkt surreal (ca. 01:24:15 – 01:30:45).

Darüber hinaus ist das Medium nicht als jugendaffin anzusehen. Der Film ist zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits über 40 Jahre alt. Die Darsteller*innen sind Kindern und Jugendlichen heutzutage nicht bekannt. Die Inszenierung wirkt langatmig. Die Bildqualität weist eine deutlich geringere Auflösung auf, als heutige Kinder und Jugendliche gewohnt sind. Die Spezialeffekte und schauspielerischen Leistungen wirken nach heutigen Maßstäben veraltet und nicht zur Gewalttätigkeit anreizend. Kinder und Jugendliche erkennen unmittelbar, dass es sich hierbei lediglich um Fiktion handelt. Der Versuch einer Übertragung des Gesehenen in die Lebenswirklichkeit droht nicht. Der Film dürfte vorwiegend Personen ansprechen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Films noch Kinder oder Jugendliche bzw. bereits zu diesem Zeitpunkt erwachsen waren.

Ob von dem Inhalt des Films eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war von der Prüfstelle nicht zu entscheiden.

Da eine jugendgefährdende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstfreiheit nicht mehr an.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.